

PfiFf-Themenblatt Nr. 4a Sonderausgabe Corona Pandemie

Wichtige Informationen zum Pflegeleistungsrecht für Pfleger Angehörige und Pflegebedürftige

Sie kümmern sich um Angehörige (Freunde, Nachbarn), die umsorgt und gepflegt werden. Das ist in der Zeit mit dem Coronavirus noch anstrengender und komplizierter, als bisher. Zudem müssen Sie auf sich selbst auch noch mehr achten.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat Festlegungen in der Pflegeversicherung zur Herabsetzung des Infektionsrisikos der Pflegebedürftigen und aller in der Pflege tätigen Beschäftigten beschlossen.

Hinweise zu vorübergehenden Änderungen in der Pflegeversicherung

➤ Begutachtung

Seit dem 01.10.2020 hat der Medizinische Dienst die Vor-Ort-Begutachtungen zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit wieder aufgenommen. In bestimmten Fällen wird jedoch auf ein telefonisches Interview ausgewichen:

- in Städten und Landkreisen mit Ausbruchsgeschehen und angeordneten Einschränkungen des öffentlichen Lebens (regionaler Lockdown) sowie in sogenannten Hotspots mit begrenztem Kontaktverbot
- bei Versicherten mit akuter SARS-CoV-2-Infektion, mit SARS-CoV-2-Verdacht, mit unspezifischen akuten respiratorischen Symptomen bzw. Quarantäne
- bei Versicherten mit erheblich erhöhtem Risiko.

Unter Beachtung der von den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten sowie den Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder am 28.10.2020 beschlossenen Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie gültig ab dem 02.11.2020, wollen Pflegeversicherung und Medizinische Dienste einen Beitrag zum Schutz der pflegebedürftigen Menschen in dieser Phase leisten. Im November 2020 und darüber hinaus **bis zum 28.02.2021 werden deshalb keine Pflegebegutachtungen im häuslichen Umfeld** durchgeführt. Stattdessen erfolgen die **Begutachtungen ausschließlich auf Basis von vorliegenden schriftlichen Unterlagen und eines strukturierten Telefoninterviews.**

Für einen reibungslosen Ablauf dieses vorübergehenden Verfahrens ist es wichtig, dass auf dem Pflegeantrag möglichst gleich eine Telefonnummer mit angegeben wird. Zum Telefoninterview selbst sollten aktuelle Befunde, Krankenhausberichte, der Medikamentenplan o. ä. bereitgehalten werden. Wünschenswert ist es, dass Vertrauenspersonen zum Telefonat mit anwesend sind.

➤ **Beratungsbesuche**

Die Nachweispflicht des gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsbesuchs wurde in der Zeit vom 01.01.2020 bis 30.09.2020 ausgesetzt. Der Gesetzgeber hat die Regelung über den 30.09.2020 hinaus nicht verlängert. Hintergrund ist, dass der Beratungsbesuch eine wichtige Funktion und Bedeutung hat, sowohl für die Pflegebedürftigen als auch für die Pflegenden bei häuslicher Pflege. Er dient insbesondere der regelmäßigen Hilfestellung und praktischen pflegefachlichen Unterstützung und ist deshalb ab dem 01.10.2020 regelhaft wieder nachzuweisen. Die Pflegekassen werden jedoch erst nach Ablauf des ersten Quartals 2021 mit der Prüfung der Inanspruchnahme beginnen, zunächst für die Pflegegrade 4 und 5. Nach Ablauf des ersten Halbjahrs 2021 folgt die Prüfung der Inanspruchnahme für die Pflegegrade 2 und 3. Zugleich wird die Prüfung der Inanspruchnahme für die Pflegegrade 4 und 5 für das II. Quartal 2021 durchgeführt.

Wichtig zu wissen:

Es ergeben sich insofern noch keine negativen Folgen für den Bezug des Pflegegeldes, wenn der Beratungsbesuch im Jahr 2020 noch nicht nachgewiesen wurde. Für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.03.2021 kann der Beratungsbesuch auf Wunsch der pflegebedürftigen Person telefonisch, digital oder per Videokonferenz durchgeführt werden.

Pflegeberatung der Pflegestützpunkte

In den Pflegestützpunkten erhalten Sie kostenlos und neutral Beratung rund um das Thema Pflege, Entlastung sowie die Organisation der individuellen Pflegesituation zu Hause.

Telefon <u>Berlin</u>:	0800 59 500 59	(Montag – Sonntag von 9 bis 18 Uhr)
Internetseite <u>Berlin</u>:		www.pflegestuetzpunkteberlin.de
Internetseite <u>Brandenburg</u>:		www.pflegestuetzpunkte-brandenburg.de
Internetseite <u>Mecklenburg-Vorpommern</u>:		www.pflegestuetzpunktemv.de

Zur Erläuterung der oben genannten Änderungen steht Ihnen die Pflegeberatung in den Pflegestützpunkten zur Verfügung. Insbesondere unterstützen die Mitarbeiter/-innen gerne im Vorfeld der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst, welche aus aktuellem Anlass telefonisch stattfindet.

Durch die Corona Pandemie befinden wir uns in einer Ausnahmesituation. Geben Sie auf sich acht, erkennen Sie Ihre Grenzen. Nutzen Sie vorhandene Unterstützungsmöglichkeiten, indem Sie sich vorsorglich Hilfe bei Verwandten, Freunden, Nachbarn und durch Beratung holen.

Auf www.aok-pfiff.de unter Leistungen der Pflegeversicherung finden Sie weitere Informationen zum Leistungsrecht und Hinweise zu aktuellen Anpassungen im Zuge der Corona Pandemie.

Erfahren Sie mehr zur Sonderausgabe Corona Pandemie auf den **PfiFf-Themenblättern Nr. 4, Nr. 4b und Nr. 4c**.